

daß auch hierunter eine größere Beschränkung, als zeither, nicht eingeführt, sondern vielmehr auch in Zukunft auf den Bedarf die erforderliche Rücksicht werde genommen werden.

Auch enthält der Gesekentwurf eine Beschränkung deshalb nicht. Gleichwohl hat die Deputation darauf hindeuten zu müssen geglaubt, damit über diesen Gegenstand nicht etwa künftig Zweifel entstehen.

Präsident D. Haase: Es liegen bei dieser §. folgende Anträge der Deputation vor. Zunächst will sie „den Wegfall der Beschränkung im Halten der Niederlagen“. Sodann trägt sie darauf an, daß das Verbot der Annahme von Lehrlingen wegfalle und will in Folge dessen der §. 23 diese Fassung geben: „Dorfkrämer können sich zwar nach ihrem Bedarf Geschäftsgehülfsen annehmen, diese erlangen aber als Lehrlinge nur dann die Eigenschaft gelernter Kaufleute, wenn der Lehrherr selbst als solcher legitimirt ist.“ Daneben empfiehlt sie, daß statt des Wortes: „Dorfkrämer“ das Wort: „Dorfkrämer“ gesetzt werde; und endlich spricht sie die Voraussetzung aus, daß, da auf den Dörfern schon jetzt Apotheken unter der Direction wirklich gelernter Apotheker bestehen, „daß auch hierunter eine größere Beschränkung, als zeither, nicht eingeführt, sondern vielmehr auch in Zukunft auf den Bedarf die erforderliche Rücksicht werde genommen werden.“ Hinsichtlich des letzten Punktes erwarte ich die Erklärung, ob ihre Meinung dahin geht, daß diese Voraussetzung in das Protokoll niedergelegt oder in der ständischen Schrift ausgesprochen werden möge.

Abg. Meißel: Ich muß mich zuvor gegen eine etwaige Mißdeutung wegen meiner Abstimmung bei §. 22 verwahren. Ich habe nämlich gegen die Annahme des Deputationsgutachtens bei dieser §. gestimmt; nicht etwa, wie es den Schein haben könnte, deswegen, weil durch diese §. der Dorfhandel auf dem Lande erweitert wird. Diese Verwahrung ist, glaube ich, deshalb nöthig, weil man bei jeder Aeußerung, die nicht auf größere Erweiterung des Gewerbebetriebs gerichtet ist, leicht zu dem Verdachte Veranlassung giebt, als wolle man die Landbewohner unterdrücken, oder sie der Leibeigenschaft unterwerfen. Ich würde schon bei §. 21, wie es ein Abgeordneter that, auf Erweiterung angetragen haben, wenn nicht die §. 22 dies schon herausstellte. Ich würde mich nämlich mit den Motiven des Gesekentwurfs nicht ganz haben einverstehen können; wenn nämlich dort gesagt worden ist: „Man würde die Städte — aufs Land ziehen würden“ (s. o. S. 370). Eben damit sie, die kleinen Städte, keinen Nachtheil haben sollen, würde von mir eine Erweiterung beantragt worden sein, weil, wenn die Kleinhändler in kleinen Städten allein zurückbleiben sollen, sie dort gar keinen Erwerb haben würden; es also wohl ganz in der Billigkeit liegt, daß man auch ihnen gestattet, auszuwandern, und den Erwerb da zu suchen, wo auch die Handwerker ihren Sitz haben. Es ist dadurch nach §. 22 ihnen die Möglichkeit gegeben, sich in den Dörfern niederzulassen, und es muß von uns abgewartet werden, inwieweit sich das für die Dörfer vortheilhaft oder nachtheilig herausstellen wird. Ich habe gegen die §. stimmen müs-

sen, weil nach dem Deputationsbericht der Regierung das Concessionsrecht wiederum genommen wird, und ich gar keinen Schutz dagegen finde, daß nicht hier und dort Ungebühnisse vorkommen werden. Hier aber in §. 23 vermissen ich etwas, was mir wesentlich zu sein scheint, um wenigstens einigermaßen die Consequenz herbeizuführen. Die Handwerker, welche auf das Land ziehen, müssen Meister sein; nach §. 23 aber heißt es bei den Dorfhändlern ausdrücklich, daß sie mit Materialwaaren aller Art handeln können. Es ist nicht gesagt, und, wie durch spätere Sätze bewiesen wird, nicht nöthig, daß sie Kaufleute sein müssen; es würden also diejenigen, die sich einen förmlichen Handel zulegen, besser daran sein, als die Handwerker, denn wenn Jemand auftritt und sagt: „Ich will einen Dorfkrämer anlegen,“ so hat er nach der §. die Befugniß, alle Materialwaaren zu führen; der Handwerker darf aber durchaus die Arbeiten nicht verrichten, die seine Profession erheischt, wenn er nicht Meister ist. Es ist das vorhin Erwähnte dadurch erwiesen, daß die Lehrbriefe nur dann Giltigkeit haben sollen, wenn sie von gelernten Kaufleuten ausgestellt worden sind. — Ich glaube aber, es würde eine Unbilligkeit sein, wenn Dorfkrämer nur mit Materialwaaren handeln sollen, und finde es ganz sachgemäß, wenn die Händler auf dem Lande mit allen möglichen Artikeln handeln dürfen; es ist zwar gesagt worden, daß die sogenannten Schnitt- und Fabrikwaaren, so wie Kurzwaaren nicht als ein nothwendiges tägliches Bedürfniß des Landes betrachtet werden können; in der Allgemeinheit gebe ich das auch zu, und daß dies in manchen Gegenden stattfindet, vielleicht selbst in der Gegend, wo einer der Abgeordneten wohnhaft ist, der gestern einen andern einlud, das Elend seines Dorfs in Augenschein zu nehmen. Es giebt aber auch andere Dörfer, wo die Bedürfnisse gestiegen sind, und insofern würde es nicht überflüssig sein, daß man auch hier weiter ginge; ich erkenne es daher auch für richtig, daß die §. 22 die Möglichkeit gewährt, daß Dorfkrämer mit allen Artikeln handeln dürfen. Die Niederlagen anlangend, so hat die geehrte Deputation zwar gesagt, es wäre mehreren Mitgliedern bekannt geworden, daß gegenwärtig schon bedeutende Niederlagen in den Grenzdörfern beständen. Ich glaube aber nicht, daß den Mitgliedern auch bekannt sein wird, daß die großen Niederlagen bloß zur Deckung der Bedürfnisse der Dörfer sich dort etablirt haben, denn es müßte mir befremdend sein, daß in einzelnen Dörfern 4 — 600 Ballen Twist und 7 — 800 Kisten Indigo und ähnliche Waaren gebraucht würden. Das hat einen ganz andern Grund und obgleich ich schon vorhin erklärt habe, daß die Bedürfnisse sehr verschieden sind, so kann ich mich doch nicht überzeugen, daß so große Niederlagen erforderlich sind, um die ländlichen Bedürfnisse zu decken. Es scheint mir wünschenswerth zu sein, aus dem, was ich früher gesagt habe, daß man doch eine Bestimmung treffen möge, wie es zu halten sei, wenn irgend Jemand einen Handel auf dem Lande anzufangen gedenkt, da ich nicht glauben kann, daß man den Handwerkern vorschreiben wolle, sie sollen Meister sein ohne den Händlern. ebenfalls aufzulegen, daß sie Kaufleute sein müssen. Ist nämlich ein wirk-